

Interpellation Trunz-Oberuzwil / Hartmann-Rorschach / Richle-St.Gallen
(77 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2009

Unternehmerischer Freiraum für Behinderteneinrichtungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. August 2009

Karlpeter Trunz-Oberuzwil, Andreas Hartmann-Rorschach und Hans M. Richle-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. Juni 2009 nach dem Stand der Umsetzung der Neugesaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt NFA) im Bereich Behinderung sowie nach der Einbindung und Rolle der Trägerschaften von Behinderteneinrichtungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit dem Inkrafttreten der NFA per 1. Januar 2008 trägt der Kanton die Verantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie für die Planung, Steuerung, Aufsicht und Finanzierung der ansässigen Einrichtungen. Er ist verpflichtet, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Wohnheime und andere kollektive Wohnformen, Werk- und Tagesstätten solange zu gewährleisten, bis er über ein durch den Bundesrat genehmigtes kantonales Behindertenkonzept verfügt, mindestens jedoch während drei Jahren. Massgebende Eckwerte dazu umfasst das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG).

Die Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone (abgekürzt SODK Ost) haben aufgrund der hohen Nutzungsverflechtung beschlossen, die Grundlagen für die kantonalen Konzepte gemeinsam zu erarbeiten. Diese interkantonale Zusammenarbeit war nicht zuletzt auch eine Forderung der Behindertenorganisationen und -einrichtungen im Abstimmungskampf zur NFA. Das am 4. Juni 2009 genehmigte Musterkonzept legt demgemäss die gemeinsame Ausrichtung der Ostschweizer Kantone fest. Die in der Interpellation angesprochenen Themen haben Eingang in dieses Musterkonzept gefunden. Die Ostschweizer Zusammenarbeit wird auf dieser Basis nun fortgesetzt und konkretisiert. Es ist dabei gelungen, auch den Kanton Zürich für eine weiterführende Zusammenarbeit zu gewinnen. Die Regierung begrüsst dies ausdrücklich, da viele Fragen nicht nur kantonal, sondern auch interkantonale zu beantworten sind. Beispielsweise sind mit Blick auf das Finanzvolumen und die interkantonalen Finanzflüsse Finanzierungsfragen unter Berücksichtigung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31; abgekürzt IVSE) zu bearbeiten.

Aktuell werden die konzeptionellen Grundlagen für den Kanton St.Gallen ausgearbeitet. Die Regierung wird die betroffenen Verbände einladen, den Konzeptentwurf einer Beurteilung zu unterziehen. Die Einreichung des kantonalen Behindertenkonzepts an den Bundesrat wird koordiniert mit den Ostschweizer Kantonen im März 2010 erfolgen. Auf Basis dieser Arbeiten werden alsdann die bestehenden Gesetzesgrundlagen erneuert. Bereits in der Botschaft zum Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Behinderteneinrichtungen vom 30. Mai 2006 hat die Regierung aufgezeigt, dass das bestehende Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe und der bis Ende des Jahres 2012 befristete Kantonsratsbeschluss über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung durch eine neue rechtliche Grundlage abgelöst sind. Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat im Jahr 2012 eine Vorlage dazu zu unterbreiten.

Die vorliegend beschriebenen Konzeptarbeiten beschlagen die Behinderteneinrichtungen für Erwachsene. Zeitlich parallel mit ihnen laufen auch Konzeptarbeiten für die vollständige kanto-

nale Regelung der Sonderschulung für behinderte Schülerinnen und Schüler. Auch diese Konzeptarbeiten sind durch die NFA veranlasst. Sie erfolgen jedoch eigenständig als Element des Projektes Sonderpädagogik im Bildungsdepartement und Erziehungsrat. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge und der Orientierung der Sonderschulung an der Volksschule sind beide Arbeitsbereiche prinzipiell voneinander unabhängig. Indessen bestehen einzelne Schnittstellen, so etwa auch diejenige, dass gewisse Behinderteneinrichtungen sowohl als Einrichtung für Erwachsene als auch als Sonderschule anerkannt und beaufsichtigt sind. Bezüglich der Schnittstellen koordinieren die zuständigen Departemente ihre Konzeptarbeit, und sie halten die Regierung über die Koordination auf dem Laufenden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das federführende Departement des Innern hat die Trägerschaften bereits vor Inkrafttreten der NFA in die vorbereitenden Arbeiten einbezogen. Im Vorfeld der Erarbeitung eines kantonalen Behindertenkonzepts wurde die bestehende Koordination mit dem Verein INSOS St.Gallen (abgekürzt VISG) als Dachverband der stationären Behinderteneinrichtungen verbindlich geregelt. Die Trägerschaften sind in der Projektorganisation des VISG vertreten. Der Start der neu eingesetzten Koordinationsgremien erfolgte im Juni 2009. Der Einbezug der Trägerschaften bei der Erarbeitung des kantonalen Behindertenkonzepts ist damit sichergestellt.
2. Das Miteinander von privater Initiative und Staat ist im Bereich Behinderung längst erprobt und erfolgreich. Das grosse Engagement von privater Seite hat im Kanton St.Gallen zu einer breiten Angebotspalette für die stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung geführt. Dank den finanziellen Beiträgen des Staates konnte das Angebot gesichert und den Bedürfnissen entsprechend weiterentwickelt werden. Bereits vor Inkrafttreten der NFA dokumentierte der Kantonsrat mit der Einführung von Bewilligungs- und Aufsichtsgrundlagen seinen Willen, vermehrt Verantwortung zu übernehmen. Auf die Bedeutung guter Beziehungen zwischen den privaten Anbietern und der öffentlichen Hand wurde dabei stets hingewiesen. Mit der NFA hat der Bund die Kantone nun verpflichtet, eine umfassendere Verantwortung wahrzunehmen. Damit muss auch das Verhältnis zu den privaten Trägerschaften überprüft werden. Die neue Rolle des Kantons ist mit der tragenden Rolle der privaten Trägerschaften abzustimmen. Die erfolgreiche Zusammenarbeit und der partnerschaftliche Dialog von öffentlicher und privater Hand im Kanton St.Gallen sind dabei Ausgangspunkt für die Überprüfung und Ziel für die künftige Lösung.
3. Die finanziellen Leistungen des Staates unterstehen auch im Bereich Behinderung der politischen Kontrolle und Bewilligung. Seit Inkrafttreten der NFA hat der Kanton die umfassende Aufsicht über die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wahrzunehmen. Der Kanton St.Gallen bewirtschaftet und überwacht in diesem Bereich neu ein Finanzvolumen von über 100 Millionen Franken pro Jahr. Der Verantwortung des Kantons steht das Bedürfnis nach unternehmerischem Freiraum der Trägerschaften gegenüber. Die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben bilden die Ausgangslage für die Neugestaltung der Finanzierung der Einrichtungen in der Ostschweiz wie auch im Kanton St.Gallen. Das neue Finanzierungsmodell muss sowohl die Rahmenbedingungen für die finanzielle Steuerung durch den Kanton als auch die Anreize zur unternehmerischen Führung der Einrichtungen durch die Trägerschaften setzen. Zu berücksichtigen ist, dass selbst im Bereich der Werkstätten, wo zum Teil namhafte Produktionserträge erwirtschaftet werden, im Durchschnitt rund die Hälfte der Betriebskosten mit Staatsbeiträgen finanziert wird. Nicht eingerechnet sind dabei die direkten Staatsbeiträge für Investitionen im Umfang von rund 4.5 Millionen Franken pro Jahr für die st.gallischen Einrichtungen.
4. Die Zusammenarbeit des Kantons mit den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wird nach der Übergangsfrist in Leistungsvereinbarungen geregelt. Dies ist im Musterkonzept der SODK Ost bereits vorgesehen. Die Leistungsvereinbarungen werden die aktuellen Verträge über die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen ablösen. Sie werden den Einrichtun-

gen die Finanzierung und dem Kanton die Gewährung der gemäss Bedarfsanalyse und Angebotsplanung notwendigen Leistungen garantieren.